

## THEMEN

### In eigener Sache

// Verstärkung im Strafrecht:  
Rechtsanwältin Laura Nitsche

### Wettbewerbsrecht

// Eine Werbeanzeige und ein  
Brief aus Bonn – Unterlassungs-  
klage abgewiesen

### Migrationsrecht

// Die wichtigsten Neuerungen  
im Einbürgerungsrecht

### Versicherungsrecht

// Kontaminierte Weintrauben –  
Wie weit reicht die Haftung des  
Kfz-Halters?

### Verkehrsrecht

// Unfallflucht: Unwissenheit  
schützt vor Strafe nicht!

### Arbeitsrecht

// Kein Personalgespräch bei  
krankheitsbedingter Arbeits-  
unfähigkeit!

### Erbrecht

// Wo bleiben das notarielle  
Nachlassverzeichnis und ein  
akzeptables Wertgutachten  
zum Nachlassgrundstück?

### In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus:  
Norbert Franke

## NEWSLETTER 05.09.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland ist in den letzten Monaten deutlich gestiegen. Eine aktuelle Analyse des "Handelsblatt" zeigt, dass im ersten Halbjahr 2024 die Insolvenzen um 41 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zugenommen haben. Besonders betroffen sind die Baubranche, Automobilzulieferer, Maschinenbauer sowie Teile des Einzelhandels und der Gastronomie. Die Gründe für diese besorgniserregende Entwicklung sind vielfältig: Gestiegene Material-, Energie- und Lohnkosten belasten die Unternehmen ebenso wie der anhaltende Fachkräftemangel und eine zunehmend schwächelnde Nachfrage. Auch ein Teil unserer Mandanten sehen der Zukunft ihrer Unternehmen skeptisch entgegen.

Umso wichtiger ist es, rechtzeitig die Weichen für eine stabile Zukunft zu stellen. Auf finanzieller Ebene kann es beispielsweise hilfreich sein, Kostensenkungen gezielt umzusetzen, offene Forderungen konsequent einzutreiben und die Liquidität sicherzustellen. Manchmal sind auch strukturelle Anpassungen notwendig, etwa durch die Optimierung von Arbeitsprozessen oder die Anpassung des Personalbestands, um effizienter zu arbeiten und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, das Geschäftsfeld zu erweitern oder neu auszurichten. Die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, die den aktuellen Marktanforderungen besser entsprechen, sowie der Einsatz innovativer Technologien können helfen, sich von der Konkurrenz abzuheben. Digitale Geschäftsmodelle bieten die Möglichkeit, neue Einnahmequellen zu erschließen und bestehende Prozesse zu optimieren. Auch Kooperationen mit anderen Unternehmen können Synergien schaffen und innovative Lösungen hervorbringen. Wir stehen Ihnen gern zur Seite, um gemeinsam rechtssichere Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden.

Außerdem möchten wir Sie über Neuigkeiten aus unserer Kanzlei informieren: Unser Anwaltsteam im Strafrecht wird durch eine hervorragende Kollegin verstärkt, die wir Ihnen hier vorstellen.

Herzlich, Ihr Norbert Franke



Rechtsanwalt  
**NORBERT FRANKE**

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

0351 80718-89  
franke@dresdner-  
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## // Verstärkung im Strafrecht: Rechtsanwältin Laura Nitsche



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Wir freuen uns, seit Juli eine engagierte und fachkundige Strafverteidigerin in unserem Team begrüßen zu dürfen: **Rechtsanwältin Laura Nitsche**. Die gebürtige Freiburgerin bringt nicht nur frischen Wind, sondern auch fundierte Expertise ins Strafrecht ein. Schon während ihres Jurastudiums und Referendariats hat sie sich mit Leidenschaft und Zielstrebigkeit auf das Strafrecht spezialisiert und diese Kenntnisse durch ehrenamtliches Engagement weiter vertieft.

Rechtsanwältin Nitsche steht Ihnen als kompetente und entschlossene Verteidigerin in allen Bereichen des Strafrechts zur Seite. Ob es sich um eine Verhaftung, eine Ladung zur Hauptverhandlung, einen Strafbefehl oder Haftbefehl handelt – Frau Nitsche vertritt Ihre Interessen mit großem Einsatz und Fachwissen. Sie begleitet ihre Mandanten vom Beginn eines Ermittlungsverfahrens bis hin zur Strafvollstreckung durch alle Instanzen und sorgt dafür, dass ihre Rechte jederzeit gewahrt bleiben. Auch als Zeugenbeistand oder in der Nebenklage ist sie eine verlässliche und kämpferische Anwältin, die sich mit viel

Herzblut für die Interessen ihrer Mandanten einsetzt.

Neben ihrer Tätigkeit im Strafrecht wird sich Frau Nitsche auch im Migrationsrecht engagieren, um unsere Mandanten in diesen sensiblen und oft komplexen Angelegenheiten bestmöglich zu unterstützen.

Wir sind überzeugt, dass Laura Nitsche eine wertvolle Bereicherung für unser Team ist, und wünschen ihr einen erfolgreichen Start sowie viele spannende und herausfordernde Fälle! //

### KONTAKT:

Rechtsanwältin  
**LAURA NITSCHÉ**

Tätigkeitsschwerpunkte Strafrecht  
und Migrationsrecht  
0351 80718-42  
nitsche@dresdner-fachanwaelte.de

**RECHT  
IN  
SACHSEN\***

Podcast-Folgen

**ARBEITSRECHT** mit RA Carsten Fleischer  
**STRAFRECHT** mit RA Carsten Brunzel  
**VERKEHRSRECHT** mit RA Klaus Kucklick

Jetzt reinhören

Überall, wo es Podcasts gibt.

## // Eine Werbeanzeige und ein Brief aus Bonn – Unterlassungsklage abgewiesen



Bild: Animaflora auf Canva

### Hintergrund des Falls

Ein von uns vertretener Autohändler bewarb einen PKW-Neuwagen im Internet zum Preis von 28.290,00 Euro. Das Angebot enthielt neben der Fahrzeugbeschreibung den Hinweis: **„Preis nur gültig bei Finanzierung oder Leasing der Renault Bank“**. Diese Onlineanzeige erregte nicht nur die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden, sondern auch der Zentralvereinigung des Kraftfahrzeuggewerbes zur Aufrechterhaltung des lautereren Wettbewerbs e. V., die einen Fall von unzulässiger Werbung zu erkennen glaubte. Nachdem der Autohändler die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgab, erhob der Verein eine Unterlassungsklage vor dem Landgericht Leipzig.

### Was hat der Verein mit einem 500 km entfernten Autohändler zu tun?

Im Wettbewerbsrecht sind grundsätzlich nur Mitbewerber, bestimmte rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, qualifizierte Einrichtungen sowie Industrie und Handelskammern anspruchsberechtigt.

Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer sind selbst nicht anspruchsberechtigt. Stattdessen werden ihre Interessen durch die anspruchsberechtigten Verbände vertreten.

Bei der Bonner „Zentralvereinigung des Kraftfahrzeuggewerbes zur Aufrechterhaltung lautereren Wettbewerbs e. V.“ handelt es sich um einen solchen rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger Interessen. Als solcher war er gemäß § 8 Abs. 3 UWG i. V. m. § 4 UKlaG befugt, Unterlassungsansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs geltend zu machen.

### Der konkrete Vorwurf

Der Verband kritisierte u. a., dass die Werbeanzeige nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben bei Werbung mit Verbraucherdarlehen nach § 17 Abs. 2 PAngV (Preisangabenverordnung) enthalte.

### Das Urteil

Die Klage blieb jedoch ohne Erfolg. Den Unterlassungsanspruch leitete der klagende Verband aus §§ 16, 17 PAngV ab, wonach bei Werbung für Verbraucherdarlehen eine Vielzahl von Pflichtangaben, wie zum Beispiel die Identität des Darlehensgebers, der Nettodarlehensbetrag, der Sollzins und der effektive Jahreszins, anzugeben sind. Einige dieser Angaben fehlten bei der streitgegenständlichen Werbeanzeige.

Das Landgericht Leipzig wies den Klageantrag ab und stellte klar, dass die Regelung von § 17 Abs. 2 PAngV nicht für die streitgegenständliche Werbung galt.

So stelle § 17 Abs. 2 PAngV klar, dass die Pflichtangaben nur notwendig sind, wenn die Werbung für das Verbraucherdarlehen mit **„mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, ...“** erfolgt. Tatsächlich enthielt die fragliche Werbeanzeige jedoch weder Zinssätze noch sonstige Angaben, die die Kosten betrafen. Darüber hin-

aus sei auch fraglich, ob überhaupt mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehens erworben worden ist.

### Fazit

Die klagende „Zentralvereinigung des Kraftfahrzeuggewerbes zur Aufrechterhaltung lauterer Wettbewerbs e. V.“ hatte keinerlei Ansprüche gegen den Autohändler. Folgerichtig wies das Gericht die Klage des Verbandes ab.

Dennoch zeigt auch dieser Fall, dass jede Werbegestaltung besonders sorgfältig zu prüfen ist, um

die notwendigen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. //

[Detailinformationen: RA Norbert Franke, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-89, [franke@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:franke@dresdner-fachanwaelte.de)]

## // Die wichtigsten Neuerungen im Einbürgerungsrecht



Bild: KUCKLICK [dresdner-fachanwaelte.de](http://dresdner-fachanwaelte.de)

Am 27. Juni 2024 ist das **Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts** in Kraft getreten. So haben sich im Jahr 2023 laut Statistischem Bundesamt 200.095 Menschen einbürgern lassen.

Insbesondere durch die Absenkung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts steigt die Zahl der potenziell Berechtigten.

### 1. Einbürgerung nach fünf Jahren

§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (kurz StAG) eröffnet die Möglichkeit der Einbürgerung nach nunmehr fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Das stellt eine Verkürzung um drei Jahre dar. Neben dem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt müssen aber noch weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel selbstständige Bestreitung des Lebensunterhalts, Straffreiheit, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

Bei „besonderen Integrationsleistungen“ ist eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren möglich. Darunter sind zum Beispiel besonders gute Sprachkenntnisse der Stufe C1, gute Leistungen in Schule und Beruf oder ehrenamtliche Tätigkeit zu verstehen.

### 2. Doppelte Staatsangehörigkeit

Bis Ende Juni galt als Voraussetzung für die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft, dass Personen hauptsächlich aus Staaten außerhalb der Europäischen Union ihre alte Staatsbürgerschaft ablegen mussten. Ausnahmen wurden bereits vorher für bestimmte Staaten eingeräumt – nun ist eine Mehrstaatigkeit grundsätzlich erlaubt.

### 3. Staatsangehörigkeit in Deutschland geborener Kinder

Alle in Deutschland geborenen Kinder von Eltern, die sich bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, sollen von nun an ohne Vorbehalte die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Auch hier ist die doppelte Staatsbürgerschaft erlaubt.

### 4. Bekenntnis zum Schutz jüdischen Lebens

In Folge des Angriffs der Hamas auf Israel ist ergänzend zum Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auch ein Bekenntnis „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschland für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere den Schutz jüdischen Lebens“ erforderlich. Das Existenzrecht Israels ist auch Thema im Fragenkatalog der Einbürgerungstests.

### 5. Sprachanforderungen für Gastarbeiter:innen

Grundsätzlich wird ein Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 erwartet. Ehemalige Gastarbeiter:innen müssen jetzt nur noch mündliche Kenntnisse nachweisen. Auch muss kein schriftlicher Einbürgerungstest mehr absolviert werden.

### 6. Lebensunterhalt

Bislang galt: Wer unverschuldet Bürgergeld oder Sozialleistungen bezieht, muss nicht zwingend den Lebensunterhalt von sich und aller unterhaltsberechtigten Angehörigen bestreiten können. Die allgemeine Ausnahme ist nun entfallen. Eine Privilegierung gibt es für ehemalige Gastarbeiter:innen und Vertragsarbeiter:innen der DDR, Personen die seit mindestens zwei Jahren in Vollzeit erwerbstätig sind, sowie deren Ehepartner, wenn ein minderjähriges Kind zur Familie gehört.

### Fazit:

Die Erfahrung zeigt, dass die behördliche Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren sich über Monate bis Jahre hinziehen kann. Aufgrund der Gesetzesänderung ist bereits jetzt ein starker Anstieg der Antragszahlen zu verzeichnen. Umso wichtiger ist es, einen vollständigen und gut begründeten Antrag zu stellen. Bei Verzögerung der Bearbeitung seitens der Behörde ist es außerdem möglich nach drei Monaten eine sogenannte Untätigkeitsklage zu erheben. //

*[Detailinformationen: RAin Laura Nitsche, Tätigkeitsschwerpunkte Strafrecht und Migrationsrecht, Telefon 0351 80718-42, nitsche@dresdner-fachanwaelte.de]*



<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/ausbildung/>

## // Kontaminierte Weintrauben – Wie weit reicht die Haftung des Kfz-Halters?



Bild: La Su auf Canva

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs haftet nicht nur der Fahrer wegen eines Fehlverhaltens. Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) sieht in § 7 StVG eine sogenannte „Halterhaftung“ vor. Im Gegensatz zu den sonstigen Haftungsvorschriften handelt es sich bei der Halterhaftung um eine reine Gefährdungshaftung unabhängig von einem Verschulden.

Voraussetzung für eine Haftung nach § 7 StVG ist daher lediglich, dass der Personen- bzw. Sachschaden bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden ist. Allerdings haben sich die Gerichte immer wieder mit der Frage zu beschäftigen, ob der eingetretene Schaden tatsächlich noch im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges stand. So musste sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung vom 27.02.2024 (Az.: VI ZR 80/23) mit einer etwas ungewöhnlichen Fallkonstellation befassen:

Der Beklagte war Halter eines Traubenvollernters. Dabei handelt es sich um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine mit der die Weinreben

von den Weinstöcken abgeerntet und in der Regel über ein Förderband auf einen Anhänger transportiert werden. Während der Beklagte im Weinberg der Klägerin die Trauben aberntete, trat unvorhergesehen Hydrauliköl aus einer undichten Leitung des Traubenvollernters aus. Die mit dem Öl verunreinigten Trauben wurden über ein Förderband weiter in den Lesewagen der Klägerin transportiert, wodurch auch die dort bereits lagernden Trauben mit Hydrauliköl verunreinigt wurden. Aus den Trauben konnte kein verwertbarer Wein mehr hergestellt werden. Mit der Klage hatte die Klägerin Schadenersatz in 5-stelliger Höhe verlangt.

Das Landgericht hatte der Klage zunächst noch stattgegeben und die Entscheidung wurde auch durch das OLG im Berufungsverfahren im Wesentlichen bestätigt. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts legte der Beklagte Revision ein.

Tatsächlich wurde das Urteil durch den BGH aufgehoben. Der BGH sieht im konkreten Fall keine Haftung des Kfz-Halters, weil die Trauben nicht „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ kontaminiert worden seien. Begründet wird dies damit, dass die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Traubenvollernters als Kraftfahrzeug hier keine Rolle mehr gespielt habe und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt worden sei.

**Fazit:** Die verschuldensunabhängige Halterhaftung greift also nicht immer automatisch, wenn beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Schaden entsteht. Es muss immer ein relevanter Zusammenhang mit der Bestimmung als Fortbewegungs- und Transportmittel gegeben sein. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Unfallflucht: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!



Bild: RossHelen auf Canva

Schnell ist es passiert: Man verschätzt sich beim Einparken oder ist in Eile und touchiert ein anderes parkendes Fahrzeug. Der Fahrzeugeigentümer ist weit und breit nicht zu sehen und man hat keine Zeit vor Ort zu warten. Was man in dieser Situation nicht tun sollte: Lediglich einen Zettel am geschädigten Fahrzeug hinterlassen.

Aktuell erlebe ich in meiner täglichen Praxis erneut eine Vielzahl an Fällen, in denen Unfallbeteiligte davon ausgehen, dass der berühmte Zettel an der Windschutzscheibe reicht. Offensichtlich besteht noch immer Bedarf an Aufklärungsarbeit:

### **So handeln Sie richtig**

Wer ein Fahrzeug führt, dabei einen Schaden verursacht und den Anstoß bemerkt, ist verpflichtet, den anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten Angaben zu seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, zu machen oder eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu

treffen. Das verlangt der Gesetzgeber in § 142 Abs. 1 StGB von einer unfallbeteiligten Person.

Hat die unfallbeteiligte Person eine angemessene Zeit gewartet, ohne dass eine feststellungsbereite Person erschienen ist oder durfte er aus anderen Umständen berechtigterweise den Unfallort verlassen, so muss sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen, § 142 Abs. 2 StGB.

### **Welche Konsequenzen drohen bei Unfallflucht?**

Wer sich daran nicht hält, macht sich wegen Unfallflucht strafbar. Es droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und unter Umständen eine Entziehung der Fahrerlaubnis von mindestens einem halben Jahr.

Es ist nicht ausreichend, wenn man seine Personalien und die Fahrzeugdaten auf einen Zettel schreibt und am beschädigten Fahrzeug hinterlässt! Wer so handelt, riskiert die benannten empfindlichen Sanktionen. Wer einen Zettel hinterlässt, überlässt es dem Zufall, ob die geschädigte Person Kenntnis von den notwendigen Daten erhält und seine zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Auf der sicheren Seite ist man immer, wenn man unmittelbar nach dem Unfall die Polizei informiert.

### **„Unfallflucht“ auch bei anderer Sachbeschädigung**

Um mit einem weiteren Missverständnis aufzuräumen: Stößt man mit einem Baum, einer Fahrbahnbegrenzung, einem Laternenmast oder vergleichbaren unbeweglichen Hindernis zusammen, gelten die gleichen Verpflichtungen, wie bei einem Unfall zwischen zwei oder mehreren Fahrzeugen. Zwar ist mir noch niemand untergekom-

men, der auf die Idee kam, einen Zettel an den beschädigten Baum zu nageln; jedoch denken viele, dass das kein Schaden im herkömmlichen Sinne sei, und verlassen unverdrossen den Unfallort. Auch hier empfiehlt sich eine Meldung bei der Polizei.

Sollten Sie sich an meine Handlungsempfehlung halten, werden wir einander in diesem Kontext nie kennenlernen. Sollten Sie dennoch der Unfallflucht beschuldigt werden, bin ich gerne mit Rat und Tat für Sie da!

Empfehlen möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang den Podcast „VERKEHRSRECHT“ mit meinem Kollegen Rechtsanwalt Klaus Kucklick, der einiges Interessantes über Blitzer, Bußgelder und Blechschäden zu berichten hat. //

*[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Kein Personalgespräch bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit!



Bild: fizkes auf Canva

Darf mich mein Arbeitgeber zu einem Personalgespräch im Betrieb anweisen, während ich arbeitsunfähig erkrankt bin? – Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus dem Jahr 2016 (Az.:10 AZR 596/15) bringt Klarheit für diese nicht selten auftretende Frage:

Laut BAG darf er das in den meisten Fällen nicht.

Dabei kommt es auch auf die Art der Krankheit nicht an. Krank ist krank, lautet also die Devise.

Nur wenn dringende betriebliche Gründe für ein solches Personalgespräch im Betrieb sprechen und ein Abwarten bis zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr besteht, dem Arbeitgeber unzumutbar ist, kann er ein Personalgespräch auch während der Erkrankung des Arbeitnehmers verlangen.

Eine Ausnahme macht das BAG in dringenden Fällen. Zum Beispiel darf der Arbeitgeber anweisen, ein kurzes Personalgespräch zu führen, wenn der Arbeitnehmer wichtige betriebliche Informationen hat, ohne die der Arbeitgeber den Betrieb nicht oder nur sehr erschwert weiterführen kann. Und auch dann kann der Arbeitgeber ein persönliches Erscheinen nur verlangen, wenn gerade die Anwesenheit im Betrieb dringend notwendig ist.

### **Wie weit geht das Weisungsrecht des Arbeitgebers?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber ein Weisungsrecht gegenüber seinem Arbeitnehmer. Dies ist in § 106 GewO festgelegt. Das heißt, er kann den Inhalt, den Ort und die Zeit der Arbeitsleistung sowie die Ordnung und das Verhalten des Arbeitnehmers im Betrieb bestimmen.

Das Weisungsrecht betrifft also Pflichten des Arbeitnehmers.



Jetzt kommt die Arbeitsunfähigkeit ins Spiel: Die Arbeitsunfähigkeit befreit den Arbeitnehmer von der Erfüllung einiger Pflichten. Der Arbeitgeber hat dann kein Weisungsrecht mehr. Das gilt in erster Linie für die Hauptleistungspflicht des Arbeitnehmers, seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Das Weisungsrecht bleibt dagegen in Bezug auf andere Pflichten des Arbeitnehmers trotz Arbeitsunfähigkeit bestehen. Darunter fallen sogenannte Neben- oder auch Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB). Der Arbeitnehmer wird also bei einer Erkrankung zwar davon befreit, arbeiten zu müssen, aber auf die Interessen und Güter des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer trotzdem weiterhin Rücksicht nehmen und muss schädigendes Verhalten unterlassen. In der Folge könnte man meinen, wenn der Arbeitgeber während der Erkrankung keine Arbeitsleistung, sondern bloß ein Personalgespräch verlangt, muss der Arbeitnehmer Rücksicht auf diesen Wunsch nehmen und der Weisung Folge leisten.

Falsch gedacht!

Den Arbeitgeber treffen nämlich ebenso Neben- und Rücksichtnahmepflichten. Die Pflicht, auf die Interessen und Bedürfnisse eines, insbesondere erkrankten, Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen, beschränkt das Weisungsrecht. Denn es besteht die latente Gefahr, dass das Einbestellen zu einem Personalgespräch den Genesungsprozess beeinträchtigt. Deshalb muss der Arbeitgeber grundsätzlich von Personalgesprächen während der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers absehen. //

*[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-80, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Wo bleiben das notarielle Nachlassverzeichnis und ein akzeptables Wertgutachten zum Nachlassgrundstück?



Bild: pixelshot auf Canva

Ein recht aktueller Beschluss des OLG Stuttgart wirft ein Schlaglicht auf eine Thematik, die in der erbrechtlichen Praxis immer wieder zu Tage tritt. Durch Teilurteil eines Landgerichtes war eine Erbin zur Vorlage von zwei notariellen Nachlassverzeichnissen zwei nacheinander verstorbener Erblasser sowie eines Wertermittlungsgutachtens zu einer Nachlassimmobilie auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten verurteilt worden. Nach einigen Monaten lagen die notariellen Nachlassverzeichnisse nicht und das Wertermittlungsgutachten fehlerhaft vor.

Der Pflichtteilsberechtigte beantragte daraufhin zur Erzwingung dieser Verpflichtungen des Erben, gegen diesen gemäß § 888 ZPO ein Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft festzusetzen. Der

Erbe ließ sinngemäß vortragen, dass er alles Notwendige diesbezüglich veranlasst habe. Er legte dazu auch eine Sachstandsanfrage an das beauftragte Notariat vor und berief sich auf eine nicht näher dokumentierte Aussage des Notariates, die Verzeichnisse würden nach einigen Monaten fertiggestellt werden. Hinsichtlich des Wertermittlungsgutachtens berief sich der Pflichtteilsberechtigten auf ein inzwischen vorliegendes Wertgutachten, das jedoch einige grundlegende Mängel bzw. Fehler enthalte.

Das Landgericht lehnte die Festsetzung der beantragten Zwangsmittel sowohl hinsichtlich der notariellen Nachlassverzeichnisse als auch des Wertgutachtens ab. Auf die sofortige Beschwerde des Pflichtteilsberechtigten kam das OLG Stuttgart jedoch zu dem Ergebnis, dass der Erbe nicht ausreichend dargelegt habe, alles in seiner Macht Stehende getan zu haben, um das Notariat zur Erstellung des Nachlassverzeichnisses anzuhalten. Dabei berief sich das OLG Stuttgart auf bereits ergangene Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte, wonach in Fällen, in denen die Vornahme einer Handlung von der Mitwirkung eines Dritten (hier des Notariates) abhängt, der Erbe verpflichtet sei, die Handlung mit der gebotenen Intensität einzufordern. Hierzu gehöre, alles tatsächlich und rechtlich Mögliche zu tun, einschließlich eines gerichtlichen Vorgehens gegen das Notariat. Wenn das beauftragte Notariat untätig bleibe oder unzureichend tätig werde, habe der Erbe durch Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen (§15 Abs. 2 Bundesnotarordnung) ein hinreichendes Verzeichnis zu erzwingen oder ein anderes Notariat damit zu beauftragen.

Auch hinsichtlich der Durchsetzung der Verpflichtung des Erben zur Einholung eines Wertgutachtens hielt das OLG Stuttgart die Verhängung von Zwangsgeld für geboten: Der Einwand des Erben, mit Vorlage des Wertgutachtens sei Erfüllung eingetreten, sei zwar grundsätzlich berücksichtigungsfähig, das Gutachten sei jedoch

nicht erfüllungstauglich. Der Erbe gehe zu Unrecht davon aus, Erfüllung sei bereits durch Vorlage überhaupt eines Gutachtens eingetreten, ohne dass es auf die inhaltliche Prüfung der Qualität des Gutachtens ankomme. Erfüllungstauglichkeit des Gutachtens sei dann anzunehmen, wenn es dem Sinn und Zweck des Wertermittlungsanspruches gemäß § 2314 Abs. 1 BGB entspreche. Es müsse also dem Pflichtteilsberechtigten ermöglichen, sich ein Bild über den Wert des Nachlasses zu verschaffen, das Prozessrisiko eines Rechtsstreites über den Wert des Grundstückes einzuschätzen und selbstständig seine Pflichtteilsanspruch zu berechnen. Vorliegend hatte das Gutachten eine unwirksame Ortsbausatzung zugrunde gelegt und auch einen Bestandsschutz des aufstehenden Gebäudes unberücksichtigt gelassen.

Das OLG Stuttgart kam zu der Ansicht, dass deshalb das Gutachten wesentliche Anknüpfungstatensachen in verschiedener Hinsicht ausgeblendet hatte, sodass die darauf aufgebaute Immobilienbewertung fehlerhaft war und das Gutachten den für die Pflichtteilsberechnung maßgeblichen realen Wert der Immobilie nicht richtig feststelle.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass das OLG Stuttgart festhielt, dass es dem Erben im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht durch Bereitstellung der notwendigen Informationen obliegen hätte, den Sachverständigen auf die planungsrechtlichen Besonderheiten der Immobilie hinzuweisen, um ein zutreffendes Bewertungsergebnis herbeizuführen. Diese Informationen hatte der Erbe dem Sachverständigen offensichtlich bewusst vorenthalten. Bemerkenswert ist auch, dass überhaupt eine Überprüfung des Wertermittlungsgutachtens im Rahmen dieses Zwangsgeldverfahrens zu erfolgen habe.

**Fazit:** Der hier nur in seinen wesentlichen Inhalten wiedergegebene Beschluss des OLG Stuttgart verdeutlicht, dass ein insoweit verpflichteter Erbe sich nicht darauf beschränken kann, ein beliebiges Notariat mit der Erstellung eines

Nachlassverzeichnisses zu beauftragen und sodann „die Hände in den Schoß zu legen“. Der Erbe muss das beauftragte Notariat nicht nur möglichst umfangreich über den Nachlassbestand informieren und darüber hinaus erbetene Mitwirkungen gegenüber dem Notariat erbringen, sondern auch im Falle einer Untätigkeit des Notariates diesem gegenüber alles tun, um dessen Tätigkeit zu befördern bzw. ggf. sogar rechtlich zu erzwingen oder ein williges, anderes Notariat beauftragen.

Sinngemäß Entsprechendes gilt auch bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einholung eines Wertgutachtens zu einer Wertimmobilie. Auch insoweit muss der verpflichtete Erbe sämtliche Mitwirkungshandlungen insbesondere im Sinne der Mitteilung relevanter Informationen erbringen, um ein sachgerechtes Wertermittlungsgutachten zu ermöglichen. Kommt der Erben in diesem

Sinne seinen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nach, läuft er eben Gefahr, dass gegen ihn Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft festgesetzt wird, um ihn zwangsweise dazu zu veranlassen, alles Sinnvolle und Notwendige zu tun, um möglichst zeitnah ein notarielles Verzeichnis und/oder ein Wertermittlungsgutachten zu einem Nachlassgegenstand vorlegen zu können.

Die Fundstelle des vorstehend genannten Beschlusses des OLG Stuttgart lautet: OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.08.2023, Az.: 19 W 4/23. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Rechtsanwalt im Fokus

**Norbert Franke**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Partner der Kanzlei bringt seit vielen Jahren seine Expertise in die Kanzlei ein. Insbesondere im Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und Forderungsmanagement ist er sehr erfolgreich in Dresden tätig. Privat genießt er die Zeit am liebsten mit seiner Familie, er ist Vater von drei Kindern. Sein sportliches Interesse gilt dem Radfahren und dem Dresdner Volleyball. //

### Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/norbert-franke-fachanwalt-gewerblicher-rechtsschutz-rechtsanwalt-wettbewerbsrecht-urheberrecht/>

## Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwalte.de](mailto:info@dresdner-fachanwalte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwalte.de](http://www.dresdner-fachanwalte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER